



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 03.05.2022

Zweierlei Maß bei der Beobachtung linksextremistischer und rechts- extremistischer Gruppierungen durch den Verfassungsschutz?

An verschiedener Stelle gibt die Staatsregierung an, dass „das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten“ konzentrierte.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wenn das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten, konzentriert, wie die Staatsregierung angibt, konzentriert das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Rechtsextremismus auch lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Rechtsextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten? 3
2. Wenn nein, misst die Staatsregierung beim Linksextremismus und beim Rechtsextremismus mit zweierlei Maß? 3
3. Wenn ja, wie erklärt die Staatsregierung die etwaige unterschiedliche Herangehensweise? 3
4. Konzentriert das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte wie im Linksextremismus im Bereich Ausländerextremismus, „Verschwörungsextremismus“ und anderen Extremismusarten auch lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Extremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten? 4
5. Wenn nein, warum nicht? 4
- 6.1 Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, dass das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten, konzentriert? 4

6.2	Bedeutet dies, dass nicht sämtliche linksextremistische Einzelpersonen, Gruppierungen oder Aktivitäten im Gegensatz zu rechtsextremistischen Einzelpersonen, Gruppierungen oder Aktivitäten beobachtet bzw. beauskunftet werden können?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.05.2022

- 1. Wenn das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten, konzentriert, wie die Staatsregierung angibt, konzentriert das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Rechtsextremismus auch lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Rechtsextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten?**

- 2. Wenn nein, misst die Staatsregierung beim Linksextremismus und beim Rechtsextremismus mit zweierlei Maß?**

- 3. Wenn ja, wie erklärt die Staatsregierung die etwaige unterschiedliche Herangehensweise?**

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG daher dann (und nur dann) eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG, d. h. für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten vorliegen. Die Aufnahme der Beobachtung liegt damit weder im Belieben noch im Ermessen des BayLfV.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hängt jedoch das Maß der Beobachtungsbedürftigkeit und des eingesetzten nachrichtendienstlichen Instrumentariums vor allem von der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes ab. Eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit kann sich unter anderem daraus ergeben, dass die Bestrebung darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder dass sie volksverhetzend tätig wird. Weitere Anhaltspunkte können u. a. die Größe und der gesellschaftliche Einfluss einer Bestrebung sein (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, Aktenzeichen – Az.: 1 BvR 1619/17, Randnummer – Rn. 190ff.). Diese Grundsätze bestimmen folgelogisch also auch die Schwerpunktsetzung bei der Beobachtung, unabhängig vom Phänomenbereich.

- 4. Konzentriert das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte wie im Linksextremismus im Bereich Ausländerextremismus, „Verschwörungsextremismus“ und anderen Extremismusarten auch lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Extremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten?**
- 5. Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen. Bearbeitungsschwerpunkte ergeben sich wie oben dargestellt unabhängig von der Zuordnung zu einem Phänomenbereich konkret aus den Umständen des Einzelfalls, unter anderem maßgeblich aus der Beobachtungsbedürftigkeit.

- 6.1 Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, dass das BayLfV seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus lediglich auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten, konzentriert?**
- 6.2 Bedeutet dies, dass nicht sämtliche linksextremistische Einzelpersonen, Gruppierungen oder Aktivitäten im Gegensatz zu rechts-extremistischen Einzelpersonen, Gruppierungen oder Aktivitäten beobachtet bzw. beauskunftet werden können?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen. Die Setzung von Bearbeitungsschwerpunkten bedeutet entsprechend dem Sinn des Worts „Schwerpunkt“ gerade nicht, dass keine Beobachtung von nicht vom Bearbeitungsschwerpunkt umfassten Einzelpersonen oder Gruppierungen erfolgt.

Die Aufnahme der Beobachtung liegt wie oben dargestellt unabhängig vom Phänomenbereich weder im Belieben noch im Ermessen des BayLfV. Sie erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Ihre Intensität orientiert sich jedoch an den vom BVerfG herausgearbeiteten Grundsätzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.